

BVGer E-9516/2025 vom 18. Dezember 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-9516_2025

FR: TAF E-9516/2025 du 18 décembre 2025

IT: TAF E-9516/2025 del 18 dicembre 2025

Regeste

Flughafenverfahren (Asyl und Wegweisung)

Erwägungen

E. 2

Dezember 2025 alle entscheiderelevanten Akten ausgehändigt wurden, womit ihm ein schützenswertes Interesse an einer erneuten Einsicht innert kurzer Frist abzusprechen ist, dass sich die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG richten, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5), dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich, wie nachfolgend aufgezeigt wird, um ein solches Rechtsmittel handelt, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift erneut auf seine psychischen Beschwerden hinwies, nachdem er bereits in der Stellungnahme eine unvollständige Abklärung des medizinischen Sachverhalts geltend machte, dass in den Akten nichts dafür spricht, die Vorinstanz habe den relevanten Sachverhalt unvollständig oder fehlerhaft festgestellt oder gewürdigt, dass die Vorinstanz sich im Übrigen zu Behandlungsmöglichkeiten allfälliger gesundheitlicher und psychischer Beschwerden in Marokko äusserte, dass sie nach dem Gesagten zu Recht auf weitere Abklärungen seines Gesundheitszustands verzichtete,

E-9516/2025 Seite 5 dass vorliegend somit kein Grund für eine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz besteht, dass die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl gewährt (Art. 2 Abs. 1 AsylG), wobei Flüchtlinge Personen sind, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG), dass die Flüchtlingseigenschaft nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden muss (Art. 7 Abs. 1 AsylG), wobei die Flüchtlingseigenschaft glaubhaft gemacht ist, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält, dass die Vorinstanz zur Begründung im Wesentlichen anführte, die Vorbringen des Beschwerdeführers hielten den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht stand, dass die geltend gemachten Nachteile aufgrund der ihm zugeschriebenen «Zouhri-Persönlichkeit» nicht die erforderliche Intensität für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft erreichen würden, dass grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und Schutzwilligkeit des marokkanischen Staates auszugehen sei und der Beschwerdeführer darauf verzichtet habe, den

Schutz der heimatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen, dass es dem Beschwerdeführer zudem möglich sei, sich den geltend gemachten lokalen Verfolgungsmassnahmen durch einen Wegzug zu entziehen, dass kein Kausalzusammenhang zwischen den geltend gemachten Nachteilen und der Ausreise bestehe und die Aktualität der Verfolgung nicht gegeben sei, dass auch die Einwände in der Stellungnahme vom 3. Dezember 2025 daran nichts zu ändern vermögen, dass sich auch aus den eingereichten Beweismitteln keine konkreten Hinweise auf eine Verfolgung ergeben würden,

E-9516/2025 Seite 6 dass in der Beschwerdeschrift im Wesentlichen die Vorbringen aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt werden und erneut auf den fehlenden staatlichen Schutz sowie auf die psychischen Beschwerden hingewiesen wird, dass die vollständigen und überzeugenden vorinstanzlichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung vollumfänglich bestätigt werden können, in der Beschwerde dem nichts Wesentliches entgegengehalten wird und zur Vermeidung von Wiederholungen daher darauf verwiesen werden kann, dass das Gericht – wie die Vorinstanz – davon ausgeht, dass Marokko über eine funktionierende Infrastruktur zur Ahndung von Verfolgungshandlungen verfügt und grundsätzlich von der Schutzfähigkeit und dem Schutzwillen der dortigen Behörden im Sinne der Schutztheorie auszugehen ist (vgl. statt vieler Urteil des BVGer D-446/2025 vom 10. Februar 2025 E. 6.3.1 m.w.H.), dass die pauschale subjektive Einschätzung des Beschwerdeführers, die Behörden seien weder willens noch fähig, sich um Anliegen betreffend die «Magier» zu kümmern, die Schutzfähigkeit und den Schutzwillen der heimatlichen Behörden nicht generell in Frage zu stellen vermögen, dass sich den Akten keine konkreten Hinweise für die Annahme entnehmen lassen, die heimatlichen Behörden würden ihm bei Bedarf den erforderlichen Schutz verweigern und der Beschwerdeführer nicht darzutun vermögen, dass die marokkanischen Behörden nicht schutzwillig oder schutzfähig wären, dass der geltend gemachten Bedrohung durch die «Magier» daher – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – keine asylrechtliche Relevanz beizumessen ist, dass auch den weiteren Ausführungen der Vorinstanz zur Aktualität der Verfolgung sowie zur innerstaatlichen Fluchtalternative vollumfänglich zuzustimmen ist, dass die mit der Stellungnahme eingereichten Beweismittel an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen, zumal diese keinen konkreten Bezug zum Beschwerdeführer aufweisen,

E-9516/2025 Seite 7 dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen und die Vorinstanz das Asylgesuch mithin zu Recht ablehnte, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 AsylG), vorliegend insbesondere der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach von der Vorinstanz ebenfalls zu Recht angeordnet wurde, dass die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]), dass beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft gilt, das heisst, sie

sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig ist, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG), dass keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]), dass der Vollzug der Wegweisung vorliegend in Beachtung dieser massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen zulässig ist, da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, weshalb das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement im vorliegenden Verfahren keine Anwendung findet,

E-9516/2025 Seite 8 dass sodann keine Anhaltspunkte für eine im Heimat- oder Herkunftsstaat drohende menschenrechtswidrige Behandlung im Sinne von Art. 25 Abs. 3 BV, von Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK ersichtlich sind, dass sich der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer als unzumutbar erweist, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind (Art. 83 Abs. 4 AIG), dass weder die allgemeine Lage im Heimatbeziehungsweise Herkunftsstaat des Beschwerdeführers noch individuelle Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, weshalb der Vollzug der Wegweisung vorliegend zumutbar ist, dass in Marokko weder Krieg, Bürgerkrieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht, aufgrund derer die Zivilbevölkerung als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste und der Wegweisungsvollzug grundsätzlich zumutbar ist (vgl. statt vieler Urteil D-446/2025 E. 8.3.1 m.w.H), dass die Vorinstanz insbesondere zutreffend feststellte, die psychiatrische Gesundheitsversorgung sei in Marokko grundsätzlich gewährleistet, weshalb davon auszugehen sei, die geltend gemachten medizinischen Probleme des Beschwerdeführers könnten dort behandelt werden und ihm sei bei Bedarf eine entsprechende Behandlung in seinem Heimatstaat faktisch erneut zugänglich, dass ergänzend zu erwähnen ist, dass Marokko generell über ein gut entwickeltes Gesundheitssystem und vor allem in städtischen Zentren über eine genügende Anzahl von Einrichtungen verfügt, die auch psychiatrische oder psychologische Therapien anbieten (vgl. etwa das Urteil des BVGer D-3307/2024 vom 22. August 2024 E. 7.4.4), dass darüber hinaus nichts auf eine ernsthafte Erkrankung des Beschwerdeführers respektive auf eine im Falle seiner Rückkehr rasche und lebensgefährdende Beeinträchtigung seines Gesundheitszustandes hindeutet, dass es dem Beschwerdeführer dank seines familiären Netzes in Marokko und seiner Berufserfahrung zuzumuten ist, in seinem Heimatland wieder eine Existenz aufzubauen, dass in der Beschwerde dem nichts Substanzielles entgegengehalten wird,

E-9516/2025 Seite 9 dass der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers in den Heimatstaat schliesslich möglich ist (Art. 83 Abs. 2 AIG), dass nach dem Gesagten der von der Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen ist und auch sein

Gesuch um Einreiseerlaubnis zur Weiterreise in einen Drittstaat abzuweisen ist, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechts- erheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt und – soweit überprüfbar – angemessen ist, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 1'000.– (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

(Dispositiv nächste Seite)

E-9516/2025 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.